

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Per E-Mail an: stromvg@bfe.admin.ch

Bern, 31. Januar 2019

**Vernehmlassung zur Revision des Stromversorgungsgesetzes:
Stellungnahme der SBB.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, dass sich die SBB bei der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) einbringen darf. Die SBB war bereits im Rahmen der externen Begleitgruppe zur Revision StromVG (AG StromVG) engagiert. Nun nehmen wir gerne die Gelegenheit wahr, Ihnen anlässlich der Vernehmlassung unsere konkreten Anliegen darzulegen.

Vorabbemerkung

Die SBB AG respektive die SBB Infrastruktur baut, betreibt und erhält die Bahnstromversorgung 16.7Hz des Normalspannetzes der schweizerischen Eisenbahnen. Die Bahnstromversorgung 16.7Hz ist im Eisenbahngesetz (EBG) geregelt und untersteht dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) grundsätzlich nicht. Die Beziehung zwischen dem mit der Frequenz 16.7Hz und auf der Spannungsebene 132kV betriebenen Übertragungsnetz der schweizerischen Eisenbahnen sowie dem 50Hz Übertragungsnetz sind in Art. 1, Absatz 2, 3 und 3bis der Stromversorgungsverordnung (StromVV) geregelt.

Mit dem neuen **Art. 4a Elektrizitätsbezug des 16.7Hz Netzes** im StromVG wird – im Hinblick auf die laufenden und anstehenden Investitionen für die Erneuerung von Wasserkraftkonzessionen, dem Ausbau von Bahnstromkraftwerken sowie der schweizweiten Netzplanung für das 132kV/16.7Hz Übertragungsnetz – dem Bedürfnis nach erhöhter Rechtsicherheit der Bahnstromversorgung 16.7Hz Rechnung getragen. Diese Verankerung auf Gesetzesstufe, ergänzend zur bestehenden Regelung in Art.1, Absatz 2, 3 und 3bis der StromVV, begrüßen wir sehr.

Entsprechend der verschiedenen Aufgaben konzentriert sich unsere Stellungnahme auf die Rollen als Bahnstromversorger 16.7Hz der schweizerischen Eisenbahnen, als Kraftwerksbetreiber, der am Regelenenergie- und Flexibilitätsmarkt teilnehmen kann, sowie als Endverbraucher, welcher Elektrizität für den Verbrauch seiner Liegenschaften, Betriebe und Anlagen kauft.

Anträge zur Revision StromVG

Bemerkungen zu Art. 4a

Zu Abs. 2:

Antrag:

²Der Bundesrat kann vorsehen, dass die unter Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a ~~erzeugte~~ bezogene Elektrizität in das 50-Hz-Netz zurückgespeist werden muss. Er kann weitere Einzelheiten des Zusammenspiels zwischen 50-Hz- und 16,7-Hz-Netz regeln.

Bemerkungen zu Art. 6

Zu Abs. 1: Eine Unterscheidung von Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Jahr ist nicht notwendig und schafft allenfalls Streitfälle bezüglich einer Berechtigung (100 MWh oder nicht).

Antrag:

~~¹Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchs-~~
~~stätte,~~ die von ihrem Netzzugang nicht oder nicht mehr Gebrauch machen, haben Anspruch, vom Netzbetreiber ihres Netzgebiets jederzeit zu angemessenen Elektrizitätstarifen mit der gewünschten Menge an Elektrizität versorgt zu werden (Grundversorgung).

Zu Abs. 2: Keine Produktvorgabe in der Grundversorgung, die Netzbetreiber sollen frei entscheiden können, welche Produkte angeboten werden.

Antrag:

Art. 6 Abs. 2 streichen.

Bemerkungen zu Art. 8a

Zu Abs. 6:

Buchstabe d. Innerhalb von Partnerkraftwerken soll grundsätzlich eine Lösung gefunden werden. Eine von aussen vorgegebene Lösung ist nicht zielführend.

Buchstabe g. (neu) Eine klare Unterscheidung zwischen Regelenergie und Speicherreserve muss beschrieben werden. Eine Überschneidung zweier Produkte ist zu verhindern.

Antrag:

Art. 8a, Abs. 6, Buchstabe d. streichen.

Art. 8a, Abs. 6, mit Buchstabe g. ergänzen:

Unter diesem Buchstaben sollen die ausserordentlichen Situationen für die jährliche Speicherreserve unmissverständlich definiert werden.

Bemerkungen zu Art. 14

Zu Abs. 3bis: Einleitungssatz

Antrag:

^{3bis} Auf Spannungsebenen unter 1 kV sowie für Endverbraucher in einem Arealnetz auf Spannungsebene unter 1 kV gelten bei ganzjährig genutzten Verbrauchsstätten zusätzlich die folgenden Vorgaben:

...

Bemerkungen zu Art. 17a

Zu Abs. 2: Die SBB ist für eine vollständige Markttöffnung im Messwesen. Keine Unterscheidung vom Jahresverbrauch resp. Anschlussleistung. Eine Teilliberalisierung würde weniger als 1% aller Messpunkte betreffen. Dadurch würde der Markt stark behindert.

Antrag:

~~²Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Verbrauchs-~~
~~stätte~~ sowie Elektrizitätserzeuger und Speicherbetreiber mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 kVA können einen Dritten freier Wahl mit dem Messstellenbetrieb, den Messdienstleistungen oder der gesamten Verrechnungsmessung beauftragen. Soweit sie dieses Wahlrecht nicht ausüben, bleibt der Netzbetreiber ihres Netzgebiets zuständig.

Zu Abs. 3: Die Handhabung im Messwesen soll analog dem Netzzugang erfolgen. Das heisst, dass Endverbraucher, die das Wahlrecht nicht oder nicht mehr ausüben, in die Zuständigkeit des Netzbetreibers ihres Netzgebietes fallen.

Antrag:

~~³Der Bundesrat kann vorsehen, dass ein einmal erlangtes Wahlrecht unabhängig vom jährlichen Verbrauch oder der Anschlussleistung bestehen bleibt. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere:~~

...

Bemerkungen zu Art. 17a^{bis}

Zu Abs. 1: Bei einer wie von der SBB vorgeschlagenen, vollständigen Markttöffnung im Messwesen kann jeder den Anbieter frei wählen und die Kosten regelt der Markt.

Antrag:

¹Für die Verrechnungsmessung erheben die Netzbetreiber von den Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Speicherbetreibern, welche die Messdienstleistungen beim Netzbetreiber beziehen, die den Anbieter nicht frei wählen können, ein Messentgelt. ~~Dieses ist je Messpunkt zu entrichten und darf die anrechenbaren Kosten nicht übersteigen.~~

Zu Abs. 4: Bei einer, wie von der SBB vorgeschlagenen, vollständigen Marktöffnung im Messwesen kann jeder den Anbieter frei wählen.

Antrag:

Art. 17a^{bis}, Abs. 4 streichen.

Bemerkungen zu Art. 17b^{bis}

Zu Abs. 2: Nicht nur Verteilnetzbetreiber sollen die Flexibilität nutzen können. Dritte sollen auch die Möglichkeit haben, den Verteilnetzbetreibern Produkte für den Netzbetrieb anzubieten (gilt generell für Art 17b).

Nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit sollte der Netzbetreiber in jedem Fall individualisierte Verträge anbieten können.

Antrag:

²Den Verteilnetzbetreibern und Dritten steht im Rahmen ~~ihres~~ eines optimalen Netzbetriebs und innerhalb ~~ihres~~ eines Netzgebiets die netzdienliche Nutzung von Flexibilität offen. ~~Im Hinblick auf entsprechende Verträge bieten sie den Flexibilitätsinhabern für die erzeugungs- und für die verbrauchsseitige Flexibilität je einheitliche Vertragsbedingungen an.~~ Für Flexibilität mit grosser Netzdienlichkeit können sie individualisierte Verträge ~~anbieten~~ angeboten werden.

Zu Abs. 4: *Es ist zu unterscheiden zwischen ökonomischer Optimierung (Buchstabe a. und b.) und Netzsicherheit (Buchstabe c.).*

Bemerkungen zu Art. 20

Zu Abs. 2, Buchstabe b: Eine Bevorzugung von Angeboten mit effizienter Energienutzung bei Systemdienstleistungen widerspricht dem Ansatz zur Marktorientierung und verzerrt den Markt.

Antrag:

b. Sie ist für das Bilanzmanagement verantwortlich und stellt die weiteren Systemdienstleistungen einschliesslich Bereitstellung von Regelenergie sicher. Sofern sie die Systemdienstleistungen nicht selber erbringt, beschafft sie diese nach marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. ~~Verbrauchsseitig berücksichtigt sie dabei vorab Angebote mit effizienter Energienutzung.~~

Bemerkungen zu Art. 33c

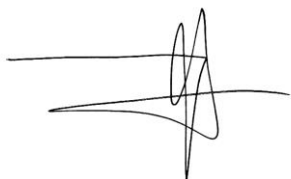
Bei der vollständigen Marktöffnung und der Gleichbehandlung aller Endverbraucher (keine Unterscheidung von Endverbrauchern aufgrund ihres Verbrauches) ist diese Übergangsbestimmung nicht notwendig.

Antrag:

Art. 33c streichen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen steht Ihnen Herr Jörg Schönberg (joerg.schoenberg@sbb.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A stylized handwritten signature in black ink, consisting of a horizontal line on the left and a series of loops and curves on the right.

Jacques Boschung
Mitglied der Konzernleitung
Leiter SBB Infrastruktur

A handwritten signature in black ink, starting with a large 'B' followed by the name 'Meier' in a cursive script.

Bernhard Meier
Delegierter Public Affairs und Regulation



Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern



Per E-Mail an: stromvg@bfe.admin.ch

Brig, 30. Januar 2019 FR/ji

Vernehmlassung:

Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Walliser Bergbahnen (WBB) bedanken sich für die Möglichkeit zur titelerwähnten Revision Stellung zu nehmen. Der Verein WBB vertritt die Anliegen und Interessen der Bergbahnen im Kanton Wallis. Um im hartumkämpften Markt auch gegenüber der ausländischen Konkurrenz zu bestehen, ist es für die Bergbahnen ein grundlegendes Ziel und Bestreben, über optimale Rahmenbedingungen zu verfügen und unter anderem auch kostenseitig alle möglichen Potentiale auszuschöpfen.

Grundhaltung:

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage sind die Leitziele der Revision genannt. Es handelt sich dabei um die langfristige Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit und die Verbesserung der Effizienz des Marktes. Die Walliser Bergbahnen unterstützen diese beiden Leitziele voll und ganz, decken sich diese doch mit den obengenannten Branchenzielen. Wie bereits in unserer Stellungnahme zum ersten Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 betont, sprechen sich die WBB für eine nachhaltige Energiepolitik aus und unterstützt im Wesentlichen auch das dritte Leitziel der Revision, die marktseitige Unterstützung der Energiestrategie 2050. Veränderungen im Strommarktdesign sollen kompatibel mit einem EU-Stromabkommen sein und dürfen nur minimale gesamtwirtschaftliche Kosten zur Folge haben.

Gleichzeitig ist es uns ein grosses Anliegen, dass die Massnahmen der Energiepolitik des Bundes nicht unverhältnismässig stark in den Berggebieten greifen. Die Rahmenbedingungen sind hier generell herausfordernder. Als Beispiele genannt seien das rauere Klima, das dünnere Netz des öffentlichen Verkehrs oder in der Regel standortgebundene Geschäftsaktivitäten, die stark von auswärtigen Kunden abhängig sind. Anpassungsmöglichkeiten sind daher in den Berggebieten begrenzter als im Mittelland. Unternehmen im Berggebiet brauchen Bedingungen, die es aufgrund der Standortgebundenheit erlauben, die nötige Wertschöpfung zu erzielen.

Zu den Grundzügen und einzelnen Elementen der Vorlage äussern wir uns wie folgt:

Vollständige Strommarktöffnung (Zweiter Marktöffnungsschritt):

Die WBB befürworten den zweiten Marktöffnungsschritt. Die bisherige Teilmarktöffnung behindert den notwendigen Strukturwandel in der Branche und blockiert innovative Marktangebote, mit denen die Energiestrategie 2050 vorwärtsgebracht werden kann. Die vollständige Marktöffnung gilt auch als eine Voraussetzung für ein EU-Stromabkommen. Das EU-Stromabkommen und damit eine optimale Einbindung ins europäische Netz bietet die beste Versorgungssicherheit und ist auch aus unserer Sicht von zentraler Bedeutung.

Der in der Vorlage gewählte Ansatz geht jedoch noch zu wenig weit, da gemäss Art. 5 und 6 StromVG in der Grundversorgung nach wie vor die Netzbetreiber Energielieferanten sein werden. Es ist falsch, in einem liberalisierten Strommarkt Netzbetrieb und Stromlieferung beieinander zu halten. Nur eine vollständige Entflechtung macht Sinn, Netzbetreiber sollen keine Energielieferanten mehr sein. Feste Endverbraucher sollten schweizweit in einer einzigen Bilanzgruppe geführt und daraus versorgt werden. Es ist viel effizienter, wenn eine Instanz das für alle macht, als wenn jeder Netzbetreiber das machen muss, was andere besser können. Ansonsten bleibt das Risiko, dass der Endverbraucher durch das verbleibende Monopol des Netzbetreibers zu stark belastet bleibt.

Der grössere Teil des Stroms wird bereits am Markt beschafft. Für den Teil, der weiterhin in der Grundversorgung geliefert wird, ist es am effizientesten, wenn er aus einer einzigen Bilanzgruppe (BG) geliefert werden kann. Dem Betreiber der BG Grundversorgung können dann Vorgaben gemacht werden, wie er die einheimischen erneuerbaren Energien zu berücksichtigen hat und Produzenten können ihre Energie dieser BG anbieten. Die BG Grundversorgung soll auch bei Lieferantenausfall (Art. 7 StromVG) in die Lücke springen.

Der Vorschlag, wonach Endkunden, die in der Grundversorgung bleiben möchten, künftig standardmässig ausschliesslich Strom aus der Schweiz erhalten, der zudem zu einem Mindestanteil aus erneuerbaren Energien produziert werden muss, erscheint uns vernünftig. Dass damit vor allem die Schweizer Wasserkraft gestärkt wird, ist ein Vorteil.

Sicherstellung der Versorgung und Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen:

Art. 8 Abs. 1^{bis} StromVG besagt, dass die Elektrizitätserzeuger, die Endverbraucher und die sonstigen direkt oder indirekt an das Netz Angeschlossenen ihren Netzbetreiber bei Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs unterstützen. Hier ist zwingend eine genauere Umschreibung, bzw. eine Einschränkung der Massnahmen nötig. Für Endverbraucher sind die möglichen Massnahmen nicht abschätzbar, bzw. können unter Umständen grosse finanzielle Lasten zur Folge haben. Wir denken dabei zum Beispiel an Investitionen in die Netzinfrastuktur und an Netzausbauten. Seilbahnunternehmen befinden sich vielfach am Ende eines Versorgungsnetzes und benötigen für den Betrieb der Anlagen grosse Anschlussleistungen. Auch ein kurzfristiger Lastabwurf kann einschneidende wirtschaftliche Konsequenzen auf das unmittelbare Tagesgeschäft zur Folge haben.

Art. 8a StromVG, der die Vorgaben zur «Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen» macht, ist komplett zu streichen. Die inländische Produktion im Winter reicht bereits seit langem nicht aus, um den Bedarf zu decken. Somit ist die Schweiz im Winterhalbjahr auf jeden Fall auf Importe angewiesen. Eine optimale Anbindung an den europäischen Strommarkt ist die wichtigste Massnahme für die Gewährleistung der langfristigen Stromversorgungssicherheit. Die vorgeschlagene Speicherreserve ist ein unnötiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Produzenten, weil sie

verfügbare Energie in den Speichern der normalen Bewirtschaftung am Markt entzieht. Je grösser diese strategische Reserve ist, desto mehr Energie wird dem Markt entzogen. Eine solche Reserve mittels Eingriff in die Bewirtschaftung der Speicherseen verursacht nur Kosten, die mit einer neuen Abgabe (siehe Art. 15 Abs. 2 Bst. a StromVG) auf dem Übertragungsnetz zu Lasten der Endverbraucher gedeckt werden. Die nationale Netzgesellschaft für den Betrieb des Übertragungsnetzes auf gesamtschweizerischer Ebene (swissgrid) hat es in der Hand, mit grösserem zeitlichem Vorlauf Regelenergie für die kritischen Monate zu sichern.

Folglich ist auch Art. 15 Abs. 2 Bst. a StromVG anzupassen indem *...und die Speicherreserve*; gestrichen wird. Ebenso sind Art. 22 Abs. 2 Bst. f und Art. 29 Abs. 1 Bst. f^{bis} zu streichen.

Die Verbraucher, die sich am Markt befinden, stützen sich auf die vertraglichen Verpflichtungen ihrer Lieferanten, dass die bestellte Energie vereinbarungsgemäss geliefert wird. Um die eingegangene Lieferverpflichtung erfüllen zu können, muss der Lieferant die dafür notwendige Energie entsprechend dem vereinbarten Leistungsbedarf ihrer Kunden frühzeitig reservieren und beschaffen bzw. selber produzieren.

Eine strategische Reserve verbessert die Versorgungssicherheit geringfügig, schafft aber neue Marktverzerrungen und verleitet die Produzenten zu einem Verhalten zur Gewinnoptimierung. Bekanntlich ist die Schweiz physisch sehr gut im europäischen Stromnetz eingebunden und mit dem vorgesehenen und notwendigen Stromabkommen mit der EU wird dies auch markttechnisch abgesichert werden können. Wie

der Bundesrat schreibt, soll aufgrund dieser Ausgangslage im Schweizer Strommarkt wie bisher auch künftig nur die erzeugte Energie gehandelt und vergütet werden (Energy-Only-Markt (EOM)) und keine zusätzliche staatliche Förderung für Investitionen in Kraftwerksleistung/-kapazitäten erfolgen, was wir unterstützen.

Transparenz (Rechnungsstellung und Sunshine-Regulierung):

Wir begrüßen die Veröffentlichung der Messtarife sowie die gesonderte Ausweisung der Positionen für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung gemäss Art. 12 StromVG. Art. 12 Abs. 3 muss jedoch im Sinne der Transparenz zwingend so ergänzt werden, dass die Abgaben für die Systemdienstleistungen ebenfalls gesondert ausgewiesen werden. Wichtig ist, dass die Informationen gemäss Art. 12 StromVG frei und kostenlos zugänglich sind. Dies kann z. B. über eine unabhängige Vergleichsplattform erfolgen.

Die durch die Wechselprozesse anfallenden Kosten können gemäss Art. 13a Abs. 2 StromVG nicht individuell angelastet werden. Damit eine willkürliche Festlegung der Kosten verhindert wird, sind diese jedoch transparent offen zu legen und zwingend unter die Aufsicht der ELCOM zu stellen. Wir **beantragen** eine diesbezügliche Ergänzung im Gesetz.

Die Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen (Art. 22a StromVG) unterstützen wir ebenfalls.

Wahlfreiheit im Messwesen:

Die Wahlfreiheit im Messwesen begrüßen wir sehr. Dies vor allem aus den folgenden Gründen:

1. Netzbetreiber verlangen teilweise deutlich zu hohe Tarife für die Verbrauchsmessungen.
2. Es gibt Qualitätsprobleme bei der Datenbereitstellung.
3. Für die Endverbraucher ermöglicht die Wahl des Messdienstleisters bessere und anwendergerechtere, bzw. individuellere Informationen zum Energieverbrauch.

Leider geht jedoch der Vorschlag in der Vorlage zu wenig weit und das ganze bleibt eine unvollendete Baustelle. Die unnötige Begrenzung von 100 MWh pro Verbrauchsstätte schafft neue Abgren-

zungskonflikte und verhindert durchgängige, effiziente Lösungen. Speziell für Unternehmen mit einer grösseren Anzahl an Verbrauchsstellen und damit auch der entsprechenden Anzahl Messstellen – die mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht zwingend alle die 100 MWh-Verbrauchsgrenze erreichen – führt der Vorschlag dazu, dass unterschiedliche Messdienstleister tätig werden: Für die Messung der kleineren Verbraucher eines Endverbrauchers ist mit dem Gesetzesvorschlag unter Umständen nicht derselbe Messdienstleister tätig, der für die Messung der grossen Verbrauchsstätten (> 100 MWh) beauftragt wird. Es muss mit grossem Aufwand mit dem oder den Netzbetreibern eine Lösung gefunden werden. Dieser Mehraufwand wird wiederum viele Unternehmen vom Markteintritt abhalten. Wir **beantragen** deshalb, dass Art. 17a Abs. 1 und 2 StromVG wie folgt angepasst werden:

Abs. 1:

Die Netzbetreiber sind in ihrem Netzgebiet für die betriebliche Messung und die Bezeichnung und Verwaltung der Messpunkte ~~und die Verrechnungsmessung~~ zuständig.

Abs. 2:

Endverbraucher ~~mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Verbrauchsstätte~~ sowie Elektrizitätserzeuger und Speicherbetreiber ~~mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 kVA~~ können einen Dritten freier Wahl mit dem Messstellenbetrieb, den Messdienstleistungen oder der gesamten Verrechnungsmessung beauftragen. Soweit sie dieses Wahlrecht nicht ausüben, bleibt der Netzbetreiber ihres Netzgebiets zuständig.

Mit Art. 17a Abs. 3 Bst. b wird das Feld für die Überwälzung von nicht klar definierten, allenfalls sogar unberechtigten Kosten auf den Endverbraucher, bzw. anderen Akteuren erneut stark geöffnet und damit die Eintrittsschwelle zur Wahlfreiheit noch höher gesetzt. Zumal wir davon ausgehen, dass ein Netzbetreiber die gesamten life-cycle-Kosten seiner eingesetzten Messgeräte bereits in den bekanntermassen zu hohen Messtarife eingerechnet hatte.

Flexibilität:

Gemäss Erläuterungen sind nur die Kosten für netzdienliche Flexibilität anrechenbar. Für die Bereitstellung von **Regelenergie** wird Flexibilität netzdienlich genutzt. Der Sachverhalt ist also bereits in Bst. a. mit ...*Kosten für Systemdienstleistungen*... geregelt und Art. 15 Abs. 2 Bst. d StromVG hat keine Berechtigung. Es darf im Weiteren nicht sein, dass mit dem neuen Art. 15 Abs. 2 Bst. d. die Anrechenbarkeit für «die Kosten für die Nutzung von Flexibilität» in den Verteilnetzen gemeint ist, ansonsten damit dem Verteilnetzbetreiber eine neue Möglichkeit geboten wird, anrechenbare Kosten zu generieren. Verteilnetzbetreiber nutzen bereits seit langem mit relativ starren und vermutlich nicht mehr zeitgemässen Rundsteuerungen die Flexibilität bestimmter stromverbrauchender Geräte. Vermehrte dezentrale Einspeisungen benötigen – und smarte Technologien erlauben – je länger je mehr flexiblere Ansteuerungen von Verbrauchern. Diese Flexibilität kann über differenzierte Tarife erschlossen werden, ohne dass dabei über den normalen Netzbetrieb hinausgehende Kosten anfallen. Im Gegenteil, mit besseren Steuerungsmöglichkeiten fällt ein Nutzen an.

Art. 17b^{bis} Abs. 4 spezifiziert die netzdienliche Nutzung von Flexibilität. Die Nutzung ohne Zustimmung des Flexibilitätsinhabers darf einzig bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs möglich sein. Eine Entschädigung ist jedoch auch in diesen Fällen zu leisten. Mit dem vorliegenden Vorschlag von Art. 17b^{bis} Abs. 4 im Entwurf des StromVG wird der Gefahr der Willkür definitiv Vorschub geleistet.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Walliser Bergbahnen
Remontées Mécaniques du Valais



Berno Stoffel
Präsident WBB/RMV



Didier Défago
Vizepräsident WBB/RM